

Novellierung der QZV Ökologie OG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2017

Vorblatt

Problemanalyse

Die Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. 2000 L 327/1, idF der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. 2014 L 311/32, und insbesondere die aktuell vorliegenden Ergebnisse der vor dem Hintergrund der Wasser-Rahmenrichtlinie erfolgten Interkalibrierung bedingen einen Anpassungsbedarf der QZV Ökologie OG.

Auf Grund von aufgetretenen Problemen im wasserrechtlichen Vollzug gibt es zudem den Bedarf der Änderung von Formulierungen sowie Klarstellungen und Fehlerbereinigungen.

Ziel(e)

Aufgrund der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG, idF der Richtlinie 2014/101/EU, sowie der aktuell vorliegenden Ergebnisse der Interkalibrierung soll die QZV Ökologie OG parallel zum für den 2. Planungszyklus 2015 bis 2021 erstellten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) angepasst werden.

Auf Grund von aufgetretenen Problemen im wasserrechtlichen Vollzug sollen durch die gegenständliche Novelle Änderungen von Formulierungen, Klarstellungen und Fehlerbereinigungen erfolgen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Auf Grund von aufgetretenen Problemen im wasserrechtlichen Vollzug erfolgen Änderungen von Formulierungen, Klarstellungen und Fehlerbereinigungen. Es erfolgen unter anderem Adaptierungen im Zusammenhang mit dem ökologisch notwendigen Mindestwasserabfluss und dem Stau in Fließstrecken für den guten ökologischen Zustand.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<http://wisa.bmlfuw.gv.at/>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele“ für das Wirkungsziel „Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Fischgewässerverordnung, der Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer sowie der Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer wird eine Verwaltungsvereinfachung in Form einer Rechtsbereinigung erzielt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, AB1 2000 L 327/1, idF der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, AB1 2014 L 311/32.

Die vorgesehenen Regelungen widersprechen auch keinen sonstigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1979262631).